



Dispo- und Entleihordnung Stand Januar 2010

1. Keine Nutzung der Räume und Geräte ohne Bestätigung durch Eintrag in der FLoK-Online-Verwaltung: <http://www.flok.de/intern/verwaltung/programme/studio.php> *¹
2. Der Wunsch zur Buchung (Disposition) der Nutzung von Geräten und Räumen bzw. Schnittplätzen ist ausschließlich schriftlich per eMail an dispo@flok.de zu richten oder telefonisch bei der im FLoK-ABC (Internetseite des FLoK) hinterlegten Dispo-Telefonnummer bekannt zu geben. Es ist möglichst vor einer Disposition durch eigene Recherche in der FLoK-Online-Verwaltung abzuklären, ob eine Disposition zum gewünschten Zeitpunkt möglich ist.
3. Für die Disposition von Entleihvorgängen, Raum- und Gerätebuchungen gilt das Prinzip „Schlange“. Ausnahmen können nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis (was im Zweifelsfall nachgewiesen werden muß) der Erstbucher zugelassen werden. Bei überproportionaler Buchung Einzelner kann zur Wahrung des Gleichheitsprinzips vom Grundsatz der Schlange im Einzelfall durch die Disposition abgewichen werden.
4. Es gelten folgende maximale Verleih-Fristen für Geräte und Raumschlüssel:
 - FlashMan eine Woche
 - Swissonic drei Wochen
 - Raumschlüssel eine Woche
 - Schnittprogramm-Notebook ein bis zwei Monateim Regelfall ist eine Verlängerung nicht möglich; es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung. Bei Überziehung der vereinbarten Entleihdauer wird eine Überziehungsgebühr von 3,- Euro pro Tag fällig.
5. FlashMan-Geräte bedürfen einer besonderen Pflege: Die Akkus dürfen auf keinem Fall aus dem Gerät entnommen werden; auch darf der Schraubverschluß zum Akkufach nicht geöffnet werden! Eigene Netzgeräte dürfen am FlashMan nicht angeschlossen werden.
6. Bedienungsanleitungen zu den Geräten: www.flok.de/intern/hoerens/tipps.htm
7. Bei Benutzung der Räume bzw. Schnittplätze ist mit Betreten der Räume sofort ein Eintrag in die Studiobelegliste mit Datum, Uhrzeit und den Namen der Produzenten vorzunehmen und bei Verlassen ist dieser Eintrag mit eigenhändiger Unterschrift zu quittieren.
8. Die entliehenen Gegenstände dürfen ausschließlich nur für die im Vereinszweck genannten Aufgabengebiete benutzt werden; die besonderen „Spielregeln“ der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit sind zu beachten. Diese Regelungen gelten nicht für die kostenpflichtigen Entleihvorgänge.

¹ Die Räume sind durch eine Alarmanlage gesichert. Bei nicht angemeldeter Nutzung besteht die Gefahr der Auslösung von Fehlalarmen; eventuell daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten nicht angemeldeter Nutzer.

NUTZUNGSORDNUNG 2004

„Freier Lokalrundfunk Köln e.V.“

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern Räume und Sachmittel des Vereins zur Verfügung, wenn hierdurch die Vereinszwecke entsprechend Satzung verwirklicht werden. Der Verein kann auch Nichtmitgliedern in gleicher Weise die Vereinsmittel zur Verfügung stellen; er muss aber in solchen Fällen erhöhte Gebühren beanspruchen. Bei Überlassung von Räumen und Geräten an kommerzielle Nutzer (nicht gemeinnützige) sind hierfür die vergleichbar ortsüblichen Entgelte und Gebühren anzusetzen. Die Regelungen des Satz 3 gelten auch bei nicht satzungsgemäßer bzw. nicht genehmigter Nutzung der Räume und Sachmittel des Vereins durch Mitglieder; sie werden dann den erwerbsmäßigen bzw. Fremd-Nutzern gleichgestellt.
- (2) Die Nutzungs-Gebühren betragen
 - a. bei Vereinsmitgliedern für die Produktion von Bürgerfunkbeiträgen die Höhe der "LfM"-Förderung für den entsprechenden Kurz-Beitrag bzw. Sendung. Bei privater nichtkommerzieller durch den Vorstand genehmigter Nutzung:
 - Reportagegerät oder Notebook-HD-System 8,- €/Tag
 - Schnittplatz 10,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 60,- €
 - komplettes Studio 25,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 160,- €
 - Betreuung nach Vereinbarung; mind. Selbstkosten
 - b. bei Nichtmitgliedern:

Gleiche Regelung wie bei Vereinsmitgliedern bei der Produktion der ersten Bürgerfunk-Sendung bzw. des ersten Bürgerfunk-Beitrages; bei weiterer entsprechender Bürgerfunknutzung ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

Bei erwerbsmäßiger bzw. Fremd-Nutzung:

 - Reportagegerät oder Notebook-HD-System 16,- €/Tag
 - Schnittplatz 15,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 100,- €
 - Studio 40,- €/angefangene Std.; pro Tag (8 Std.) 250,- €
 - Betreuung nach Vereinbarung
 - c. Bei kostenpflichtigem Entleih wird unabhängig von der Entleihdauer eine Verwaltungsgebühr von 4,- € zusätzlich fällig.
 - d. Die Entleihzeit kann maximal eine Woche betragen. Bei Überschreiten der vertraglichen Entleihzeit wird eine Überziehungsgebühr von 3,- €/Tag zusätzlich fällig.
- (3) Bei der Vergabe der Termine für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte des Vereins sind primär die Wünsche der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1-3 zulassen, z.B. bei Projekten und langfristiger Überlassung sowie bei Nutzung durch nichtkommerzielle Nutzer.

Köln, den 15.05.2004